

§ 1 Allgemeines

1. Die Oskar Frech GmbH + Co. KG, Schorndorf, im Folgenden „Lieferer“ genannt, verkauft und liefert ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, es sei denn, der Lieferer stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu. Selbst wenn der Lieferer Bestellungen bei Kenntnis derartiger Bedingungen ausführt, stellt dies kein Einverständnis mit diesen Bedingungen dar.
2. Bei ständiger Geschäftsbeziehung werden diese Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrückliche Bezugnahme Bestandteil von Einzelaufträgen.
3. Der Lieferer verwendet diese AGB nur gegenüber Unternehmen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

§ 2 Angebot und Auftragsannahme

1. Das Angebot des Lieferers ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt worden ist.
2. Gewichts-, Maß- und ähnliche Angaben in Unterlagen, auf die im Angebot Bezug genommen wird (etwa Abbildungen, Zeichnungen), beanspruchen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen keine 100%ige Genauigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend; fehlt eine solche, gilt das Angebot des Lieferers. Alle mit Mitarbeitern des Lieferers mündlich getroffenen Absprachen, Nebenabreden oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Ausgenommen ist das Recht des Lieferers, den Liefergegenstand technisch zu verändern, sofern diese Änderung keinen Einfluss hat auf die technische Funktionsfähigkeit.

§ 4 Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“ einschließlich Verladung im Werk (EXW Incoterms 2010), jedoch ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll und Entladung. Diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt, ebenso eine etwaige Montage. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
2. Die Preise beruhen auf den Materialkosten wie u. a. dem Energiepreis, Stahlpreis und Tariflöhnen bei Vertragsschluss. Falls sich diese zwischen Produktionsbeginn und Auslieferung um mehr als 10 % verändern, so ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung des Gesamtpreises nach Maßgabe der prozentualen Veränderung zu verlangen; d.h. die Berichtigung bezieht sich nur auf den Teil des Preises, der den Materialkosten entspricht. Hierbei wird der jeweilige Fabrikationsstand bei Eintreten von Materialkosten- oder Lohnänderungen berücksichtigt.

§ 5 Zahlung

1. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu leisten und zwar:
 - Maschinen und Zubehör: Ohne jeden Abzug, 30% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 60% sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb 30 Tagen ab Mitteilung der Versandbereitschaft.
 - Ersatz- und Verschleißteile: Unbeschadet des Wareneingangs innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto.
 - Monteurbesuche und ähnliche Dienstleistungen: Sofort nach Rechnungserhalt netto.
2. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als eingegangen. Wechselannahme erfolgt nur, wenn diese in der Auftragsbestätigung besonders aufgeführt ist. Für die Formrichtigkeit rechtzeitiger Vorlegung und Protesterhebung übernimmt der Lieferer keine Haftung. Die Kosten der Einziehung, Diskontierung und sonstigen Valutadifferenzen gehen stets zu Lasten des Bestellers.
3. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für den Verzugszeitraum Zinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB berechnet. Einer besonderen Inverzugsetzung bedarf es nicht. Bei Nachweis eines anderen Rechtsgrunds kann der Lieferer höhere Zinsen verlangen.
4. Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht wegen etwaiger Gegenansprüche nur zu, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder sonst fällig und einredfrei sind.

5. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder wenn dem Lieferer eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die den Kaufpreisanspruch gefährdet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Restschuld laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Nutzungsrecht des Bestellers an dem Liefergegenstand. Der Lieferer ist berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf seine Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei verschuldetem Rücktritt hat der Besteller dem Lieferer neben der Entschädigung für Nutzung des Liefergegenstandes jede auch unverschuldete Wertminderung und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Bei Wegnahme des Liefergegenstandes gehen alle Kosten zu Lasten des Bestellers.

6. Sofern nach Abschluss des Vertrages bekannt wird, dass durch einen Mangel der Kreditwürdigkeit des Bestellers oder aus anderem Grund die Erfüllung eines wesentlichen Teils seiner Zahlungspflichten vorübergehend oder endgültig gefährdet ist, kann der Lieferer seine Lieferungen bzw. Leistungen aussetzen bei gleichzeitiger Mitteilung an den Besteller und die Fortsetzung abhängig machen davon, dass entsprechend durch Vorkasse, Bankbürgschaft oder Sicherheitsleistung anderweitige ausreichende Gewähr geboten wird für die Vertragserfüllung.

7. Bei Auslandsgeschäften besteht dieses Recht zur Aussetzung ebenso im Falle von Währungsschwankungen zum Nachteil des Lieferers von mind. 10%. Maßgeblich ist der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und erster Auslieferung; die Parteien verpflichten sich zur Verhandlung über eine Lösung.

§ 6 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eintritt folgender Voraussetzungen:
 - Erhalt der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, z.B. von Plänen;
 - Eingang einer vereinbarten Anzahlung;
 - Erfüllung weiterer, für die reibungslose Abwicklung der Bestellung notwendiger Verpflichtungen,da sich ansonsten die Lieferfrist entsprechend verlängert, sofern nicht der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Vorbehalten bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Ausspernung, sowie bei Eintritt sonstiger, dem Lieferer nicht zuzurechnender Behinderungen, die außerhalb seines Willens liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes oder eine etwaige vereinbarte Montage von Einfluss sind. Als unzumutbare Behinderungen gelten insbesondere:
 - Bürgerkrieg, Mobilmachung, Blockade, kriegerische Handlung, öffentlicher Aufruhr, Sabotage,
 - Orkan, Wirbelsturm, Hoch-/ Niedrigwasser, Erdbeben, Flutwelle und sonstige Naturereignisse,
 - wesentliche Erschwerung der Beschaffung der zur Bezahlung von Bauteilen erforderlichen Devisen,
 - Verlade-/ Transportbehinderungen,
 - Feuer, Explosion, ganze oder teilweise Zerstörung von Fabrikanlagen, Lagern,
 - Maschinenbruch, anderweitige Beschädigung von Maschinen oder Maschinenteilen,
 - Folgen einer volkswirtschaftlichen Energiekrise, Brennstoff-, Hilfsstoff- oder Energiemangel,
 - Mangel an Arbeitskräften aufgrund von Krankheiten oder Epidemien,
 - hoheitliche Maßnahmen, insbesondere behördliche Anordnungen und ähnliches im In- und Ausland,
 - drohender Verstoß gegen nationale oder internationale Vorschriften, insbesondere Import- oder Exportvorschriften hinsichtlich der Lieferung, bzw. etwaige Verzögerungen durch nach solchen Vorschriften vorgesehene Genehmigungsverfahren; unberührt bleibt die Pflicht des Bestellers zur rechtzeitigen Beibringung etwaiger, nach solchen Vorschriften erforderlicher und von seiner Seite zu besorgender Erklärungen, Unterlagen und sonstiger Informationen.

Entsprechendes gilt, wenn solche Behinderungen bei Unterlieferanten eintreten. Der Lieferer hat die vorbezeichneten Behinderungen auch dann nicht zu vertreten, wenn er sich bereits in Verzug befinden sollte. Er wird dem Besteller den Eintritt solcher Behinderungen unverzüglich mitteilen, ferner deren Ende nebst dem voraussichtlichen Liefertermin entsprechend seiner produktionstechnischen und sonstigen Bedingungen.

Dauert eine unzumutbare Behinderung länger als sechs Monate, wird der Vertrag nach Treu und Glauben angemessen angepasst. Ist dies für eine der Parteien wirtschaftlich unzumutbar, kann sie vom Vertrag zurückzutreten. Will der Lieferer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, muss er dies unverzüglich nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller mitteilen und zwar selbst dann, wenn bereits eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.

4. Weiterhin liegt kein Lieferverzug vor, wenn behördliche oder sonstige, für die Erbringung der Leistung erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge, die nach Einigung über die gewünschte Änderung neu zu laufen beginnt.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, so werden ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet; bei Lagerung im Werk des Lieferers beträgt das Lagergeld 0,5 % des Lieferpreises pro angefangenem Monat bis gesamt maximal 5 % des Lieferpreises. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unbenommen. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen. Weitergehende Ansprüche aufgrund Annahmeverzugs bleiben unberührt.
6. Verzögert sich eine Lieferung oder Leistung aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, kann der Besteller, wenn ihm deswegen ein Schaden entsteht, für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschale Entschädigung von 0,5 %, insgesamt begrenzt auf 5 % des jeweiligen Auftragsanteils verlangen, welcher verzugsbedingt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestimmen sich ausschließlich nach § 10. Ein etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist, soweit nicht gesetzlich erlässlich, bleibt unberührt.

Lieferkonditionen, Gefahrenübergang und Versicherung

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen ab Werk EXW Incoterms 2010. Hat der Lieferer die Versendung übernommen, kann er Weg und Art der Versendung bestimmen. Montageleistungen sind abzunehmen.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, selbst wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr 10 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers entsprechende Versicherungen abzuschließen.
4. **Nur auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.**
5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 9 entgegenzunehmen.
6. Teillieferungen sind zulässig.

Eigentumsvorbehalt und Versicherung

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum und das verlängerte Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen nebst etwaiger Kosten und Zinsen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Der ausländische Besteller hat den Eigentumsvorbehalt möglichst gleichwertig nach Ortsrecht abzusichern und ist verpflichtet, den Lieferer zu informieren über etwaige hierfür erforderliche Mitwirkungshandlungen. Auch bei Ein- oder Anbau des Liefergegenstandes in bzw. an eine Maschine oder Anlage oder bei Verbindung des Liefergegenstandes mit einer übergeordneten Sache bleibt der Eigentumsvorbehalt in vollem Umfang bestehen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache bis zum Übergang des Eigentums pfleglich zu behandeln. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten hat der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig vorzunehmen.
3. Der Besteller darf bis zur vollständigen Zahlung den Liefergegenstand weder verpfänden, vermieten, verleihen, zur Sicherung übereignen oder an Dritte veräußern, noch Rechte hieran an Dritte abtreten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Berechtigte (gerichtliche und außer-gerichtliche), beim Dritten nicht eintreibbare Interventionskosten, etwa einer Klage nach § 771 ZPO, trägt der Besteller.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei nicht unerheblichem Zahlungsverzug oder abredewidrigen Verfügungen über den Liefergegenstand (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung an Dritte) kann der Lieferer nach Mahnung die Kaufsache zur Sicherung einstweilen zurückfordern. Die Rücknahme des Liefergegenstands ist nicht als Rücktritt anzusehen. Zusätzlich entstehende Kosten des Lieferers gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Für den Fall einer abredewidrigen oder genehmigten Weiterveräußerung durch den Besteller wird die ihm daraus entstehende Forderung schon jetzt im Voraus in Höhe des Kaufpreisanspruches des Lieferers (einschließlich Umsatzsteuer) an diesen abgetreten. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Er wird ermächtigt, die abgetretene Forderung bei Zahlungsverzug des Bestellers selbst einzuziehen. Er kann auch den verlängerten Eigentumsvorbehalt geltend machen. Der Besteller teilt in diesem Fall dem Lieferer die zum Einzug erforderlichen Angaben zum Dritten mit, überreicht ihm die erforderlichen Unterlagen und teilt dem Dritten die Abtretung mit.
6. Die Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets für den Lieferer; dieser erlangt Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturaendbetrages der Kaufsache (einschließlich USt.) zum Beschaffungswert der anderen verarbeiteten Sachen zu diesem Zeitpunkt. Verbindet der Besteller die Kaufsache mit anderen, nicht dem Lieferer gehörigen Gegenständen, so erwirbt der Lieferer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Fakturaendbetrages der Kaufsache (einschließlich USt.) zu demjenigen der anderen Gegenstände zu diesem Zeitpunkt. Erfolgt die Verbindung derart, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum. Der Besteller verwahrt das so entstandene Mit- oder Alleineigentum für den Lieferer.

Verbindet der Besteller die Kaufsache mit dem Grundstück eines Dritten, so tritt er schon jetzt auch alle ihm daraus entstehenden Forderungen und Ansprüche in Höhe des Kaufpreisanspruches des Lieferers (einschließlich USt.) sicherungshalber an diesen ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Forderungsabtretungen an Dritte sind unzulässig.

7. Eigentumsvorbehalt und verlängerter Eigentumsvorbehalt sind in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen diesem zustehen. Bei Vereinbarung eines Scheck-/ Wechselverfahrens hat der Besteller seine Zahlungspflichten erst dann und soweit erfüllt, als der Lieferer aus dem Scheck bzw. Wechsel nicht mehr gegenüber Dritten haftet, insbesondere gegenüber einer Bank.
8. Dem Lieferer zustehende Sicherheiten gibt er auf Verlangen des Bestellers insoweit frei, als der realisierbare Gesamtwert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit(en) steht dem Lieferer zu.
9. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche, unbeschadet § 10, wie folgt:

Sachmängel

1. All diejenigen Teile sind nachträglich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlender Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die festgestellten Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden und die betreffenden Teile ihm auf Verlangen unverzüglich zuzusenden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Prüfungen, Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt und fristgerecht herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes im Inland bzw. frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues. Falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, kommen die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte hinzu. Diese Kostenübernahme bleibt auf das Inland beschränkt. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
4. Der Besteller hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, also insbesondere ggf. nach einem dritten erfolglosen Nachbesserungsversuch, sofern aufgrund besonderer Komplexität, Einschränkungen bei früheren Nachbesserungsversuchen und anderer erschwerender Umstände erforderlich und zumutbar, ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
Im Falle des Rücktritts des Bestellers nimmt der Lieferer den Liefergegenstand gegen Rückgewähr des Preises, abzüglich des Werts der gewährten Nutzungsmöglichkeiten, zurück. Diese werden nach einer degressiven Abschreibung über den Nutzungszeitraum von 8 Jahren bei Waren mit Einzelwert von über 100.000,00 €, in sonstigen Fälle über den Nutzungszeitraum von 4 Jahren berechnet.
5. Keine Gewähr wird für Verschleißteile und insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, ungeeignete Räumlichkeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
Für die Korrosionsbeständigkeit in Bezug auf die verwendeten Werkstoffe haftet der Lieferer nicht; Korrosive Einflüsse unterliegen im Einzelfall erheblichen Veränderungen während der Betriebszeit.
6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritten unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben. Dasselbe gilt auch bei Verwendung von Ersatzteilen, die nicht vom Lieferer stammen, jedoch als Original-Ersatzteile für die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes erforderlich sind.
7. Für Instandsetzungen ohne rechtliche Verpflichtung wird Gewährleistung nur übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Dasselbe gilt für die Einhaltung technischer und rechtlicher Vorschriften außerhalb Deutschlands.

Rechtsmängel

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in Deutschland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Außerhalb Deutschlands gilt dies nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen dritter Schutzrechtsinhaber freistellen.

9. Die in Ziff. 8 genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn
 - der Besteller den Lieferer unverzüglich von behaupteten Rechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt,
 - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 10 Haftung

1. Auf Schadensersatz haftet der Lieferer bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Vorsatz nach den gesetzlichen Regelungen, ferner ebenso bei grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten sowie unter dem Produkthaftungsgesetz.
Bei schuldhafter Verletzung einer sog. Kardinalpflicht, also einer vertraglichen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf, und bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde, haftet der Lieferer begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und versicherbaren Schaden.
Der Lieferer wird etwaige Ansprüche aus Haftpflicht- oder Produkthaftpflichtversicherung an den Besteller abtreten, welcher ihn in Höhe der Versicherungsdeckung von einer etwaigen Haftung freistellen wird.
Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere auch bezüglich Folgeschäden wie Produktionsausfall, Nutzungsausfall oder entgangenem Gewinn.
2. Die prozessuale Beweislast bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 11 Unmöglichkeit, Unvermögen, Lieferverzug

1. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Lieferers ausschließlich nach § 10.
Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
2. Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach §§ 6, 10.

§ 12 Verjährung

1. Mängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang bzw. einer ggf. vereinbarten Abnahme; die gesetzliche Verjährung bei Bauwerken und Liefergegenständen, die gewöhnlich für Bauwerke verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2, § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB), bleibt unberührt.
Bei Nachbesserung oder Neulieferung beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate, endet jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist.
2. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt eine Ausschussfrist von 18 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

§ 13 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht-exklusives Nutzungsrecht auf der Basis des Bedienerhandbuchs eingeräumt. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Medium überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nur bei schriftlicher Zustimmung zulässig. Die mitgelieferte Software darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers verändert werden.

§ 14 Sonder-AGB, Aufstellung, Montage und Abnahme

1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und ggf. auch Montage gelten vorrangig die Allgemeinen Montagebedingungen Frech bzw. Allgemeinen Servicebedingungen Frech in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der vertraglich vereinbarte Auftragsumfang bestimmt, welche der folgenden Zusatzleistungen zu erbringen sind.
 - 2.1. **Hersteller-Werksvorabnahme**
Ein protokollierter Testbetrieb im Herstellerwerk inklusive Überprüfung der wesentlichen Maschinenfunktionen ohne Metall ist in aller Regel im Leistungsumfang nicht enthalten. Bei Lieferung werden dem Besteller die Montageanleitung und die Einbauerklärung gemäß 9. GPSGV iVm. EG-Richtlinie 2006/42 zusammen mit der Dokumentation übergeben.
 - 2.2. **Abnahme**
Bei Anlieferung der funktionsbereiten Maschine, ggf. nebst Peripherie, hat der Besteller diese nach erfolgter Aufstellung und Inbetriebnahme auf Mitteilung der Abnahmebereitschaft abzunehmen. Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abnahme im Trockenbetrieb ohne Metall. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller bei Maschinen mit Peripherie binnen acht Wochen, andernfalls binnen vier Wochen, jeweils gerechnet ab Anlieferung, keine schriftliche, begründete Mängelrüge erhebt. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Besteller die Abnahmeprüfung unberechtigterweise verweigert. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel, die ohne Einfluss sind auf Qualität, Produktivität und Sicherheit der Maschine, zu verweigern. Die Abnahme kann nicht verweigert werden, wenn der Besteller den Liefergegenstand zur Produktion einsetzt.
 - 2.3. **Aufstellung und Erstbetrieb**
Aufstellung, Erstbetrieb im Werk und Unterweisung des Bedienungspersonals des Bestellers sind separat zu beauftragen.

In den Leistungen nach 2.1, 2.2 und 2.3 liegt kein Inverkehrbringen und keine Inbetriebnahme desselben durch den Lieferer gemäß 9. GPSGV iVm. EG-Richtlinie 2006/42.

§ 15 Geheimhaltung, Gewerblicher Rechtsschutz

1. An allen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Bedienungsanleitungen, technischen Beschreibungen, Kostenvoranschlägen und anderen Informationen körperlicher, unkörperlicher oder elektronischer Art behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte sowie sein Know-How vor. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder kopiert, noch für andere Zwecke als dem vertraglich vorausgesetzten verwandt, noch Dritten zugänglich gemacht (auch nicht durch Anfragen) oder veröffentlicht werden. Gleiches gilt für jegliche Fabrikations-, Erfahrungs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferers, die dem Besteller zugänglich gemacht oder anderweitig bekannt werden.
2. Der Besteller erkennt die Patentrechte, Urheberrechte und sonstigen Gewerblichen Schutzrechte des Lieferers, auch an der mitgelieferten Software, an, gleich ob diese nach deutschem oder anwendbarem ausländischem Recht gelten. Im Falle mitgelieferter Software erstreckt sich dieser Schutz auch auf etwaige Kopien. Die Vergabe von Unterlizenzen ist ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht zulässig.
3. Jeglicher Nachbau der vom Lieferer gelieferten Maschinen, Anlagen, Komponenten oder Teile derselben ist unzulässig. Zuwiderhandlungen werden vom Lieferer ausnahmslos und mit allen weltweit zu Verfügung stehenden Mitteln des Straf- und Zivilrechts verfolgt. Soweit jeweils zulässig, wird neben dem gesamten tatsächlichen Schaden auch der sog. Strafschadensersatz („punitive damages“ des angelsächsischen Rechts) geltend gemacht.
4. Sog. „Reverse Engineering“, d.h. eine Analyse von Struktur und Funktion der vom Lieferer überlassenen Software, ist ebenfalls unzulässig. Ziffer 3 gilt entsprechend.
5. Diese Verpflichtungen entfallen nur bezüglich solcher Daten, die nachweislich bereits vor der Übermittlung durch den Lieferer im Besitz des Bestellers waren, dem Besteller von einem dazu berechtigten Dritten unabhängig vom gegenständlichen Verkaufs- und Liefervorgang zugänglich gemacht wurden oder bereits unabhängig vom Verkaufs- und Liefervorgang öffentlich bekannt sind ohne Verschulden des Bestellers.

§ 16 Datenschutz

Alle Daten des Bestellers werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Information zum Datenschutz für Kunden und Geschäftspartner (auch abrufbar unter <https://www.frech.com/downloads.html>).

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Werk des Lieferers ist der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen.
2. In diesen Geschäftsbedingungen vorgesehene schriftliche Mitteilungen an den Lieferer sind unmittelbar an den Hauptsitz des Lieferers in DE-73614 Schorndorf zu richten.
3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand das für DE-73614 Schorndorf zuständige Gericht. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

§ 18 Anwendbares Recht

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf).
2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die der bisherigen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
3. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.